

Waffenrechtliche Beurteilung der Hellebarde

Geschichte

Die Hellebarde ist eine **Hieb- und Stoßwaffe**, die zu den Stangenwaffen des Fußvolks gezählt wird. Sie wurde vorwiegend im 14. bis 16. Jahrhundert verwendet.

Der Vorläufer dieser Waffe hieß *Halmbarte*, entstanden aus dem Wort *Halm* für Stange und *Barte* für Beil. Durch die Rückübertragung ins Deutsche wurde das Wort im 16. Jahrhundert zur Hellebarde verfälscht.

Der Begriff Hellebarde bezieht sich auch auf die weniger massiv konstruierten, oft reich verzierten Ordonanzwaffen, unter anderem der Palastgarden.

Die Hellebarde wurde vom Fußvolk auf eine immer stärker gepanzerte Rüstung der Ritter eingesetzt. Im 16. Jahrhundert war sie in der Bewaffnung deutscher Städte weit verbreitet („**Nachtwächterspieß**“).

Nach 1525 wurde die Hellebarde zu einer mehr dekorativen, als effektiven Ordonanzwaffe herabgesetzt. Die Hellebarden der Zeit von Elisabeth I. waren schön anzusehen, aber zum Kampf zu unhandlich. Tatsächlich wurde sie nur noch eingesetzt, um in den Händen der Gardisten gut auszusehen.

Aus heutiger Sicht stellt die Hellebarde eine kulturhistorische Darstellungswaffe dar.

Waffenrechtliche Einstufung

Wie aus dem geschichtlichen Teil zu entnehmen, ist die Hellebarde eine Hieb- und Stoßwaffe.

Hieb- und Stoßwaffen, sind Waffen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) sind diese als Waffen einzustufen.

Gem. § 2 Abs. 1 WaffG sind diese frei ab dem 18. Lebensjahr zu erwerben.

Für erlaubnisfreie Waffen (Hieb- und Stoßwaffen) sind keine besonderen Sicherheitsbehältnisse erforderlich. Die Aufbewahrung muss jedoch auch hier so erfolgen, dass Unbefugte (Personen unter 18 Jahren) keine Zugriffsmöglichkeit haben.

Gem. § 42 Abs. 1 WaffG ist das Führen von Waffen an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten.

§ 42 Abs. 4 WaffG regelt eine Ausnahme zu diesem Verbot.

Gem. diesem Gesetz dürfen Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, Waffen (Hieb- und Stoßwaffen) führen.

Fazit

Die Hellebarde ist eine kulturhistorische Darstellungswaffe und darf an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen (zu diesen zählen unter anderem die kulturhistorischen Darstellungen von Nachtwächtern, Soldaten, Uniformen, historischen Vereinen etc.) geführt werden.

Das Führen der Hellebarde zu diesen Zwecken bedarf daher keiner weiteren behördlichen Genehmigung.

Helms
(Helms)

Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG)

vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

§ 1 Gegenstände und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind:

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. **tragbare Gegenstände**,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere **Hieb- und Stoßwaffen**;

b) ...

§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) u. (3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind **nicht anzuwenden**:

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder **Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2** geführt werden...

Anlage 1 WaffG

Begriffsbestimmungen

Unterabschnitt 2:

1. Tragbare Gegenstände

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere:

1.1 **Hieb- und Stoßwaffen** (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen)